



**WILHELM
MAYBACH
SCHULE**

S T U T T G A R T

Leitfaden

Ergänzung für die
Technikerschule



Inhaltsverzeichnis

1. Durchführung der Technikerarbeit in Zusammenarbeit mit Betrieben.....	2
2. Benotung und Zulassung zur Prüfung.....	2
3. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Technik und für Gestaltung (Technikerverordnung - TechnikerVO) vom 25. Juni 1999.....	3
§ 3 Bildungsplan, Studentafeln.....	3
§ 4 Maßgebende Fächer, Kernfächer.....	3
§ 5 Technikerarbeit, Gestalterarbeit.....	3
§ 9 Probezeit.....	3
§ 10 Voraussetzungen.....	4
§ 11 Wiederholung, Entlassung.....	4
§ 12 Zweck der Prüfung.....	4
§ 13 Teile der Prüfung.....	4
§ 14 Ort und Zeitpunkt der Prüfung.....	4
§ 15 Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten.....	5
§ 17 Schriftliche Prüfung.....	5
§ 19 Mündliche Prüfung.....	6
§ 20 Ermittlung der Endnoten.....	6
§ 21 Zeugnis.....	7
§ 22 Wiederholung der Abschlussprüfung, Entlassung.....	7
§ 23 Nichtteilnahme, Rücktritt.....	7
§ 24 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße.....	7



1. Durchführung der Technikerarbeit in Zusammenarbeit mit Betrieben

Versicherungsschutz

Bei der Erstellung der Technikerarbeit in einem Betrieb ist nicht immer gewährleistet, dass gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die Schülerinnen und Schüler sind ab dem Schuljahr 2019/2020 automatisch über die Schule (WGV) mit den Bausteinen Unfall, Sachschaden und Haftpflicht versichert.

Vereinbarungen gegenüber dem Betrieb

Die Rechte für die Verwertung der Technikerarbeit liegen beim Betrieb. Die Technikerarbeit, bzw. deren Ergebnis wird innerhalb der Schule präsentiert. Datenschutz kann nur bei vorheriger Absprache sichergestellt werden. Die Schule kann weder Kosten noch Produktgarantie übernehmen.

2. Benotung und Zulassung zur Prüfung

Feststellung von Schülerleistungen

Grundlage für die Ermittlung von Schülerleistungen ist die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 05. Mai 1983. Insbesondere wird auf § 8 Absatz 5 dieser Verordnung hingewiesen.

Wortlaut § 8 Absatz 5

„Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen oder versäumt er unentschuldig die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.“

Für die praktische Durchführung bedeutet das, dass bei unentschuldigtem Fehlen bei einer schriftlichen Arbeit automatisch die Note „ungenügend“ erteilt wird. Eine Entschuldigung wird nur dann akzeptiert, wenn für das Fehlen eine Bescheinigung vorgelegt wird (z. B. ärztliches Attest, ärztliche Bescheinigung, Bescheinigung einer Behörde o. ä.).

Die Bescheinigung ist spätestens am ersten Schulbesuchstag nach dem Fehlen dem Klassenlehrer vorzulegen. Eine spätere Vorlage wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

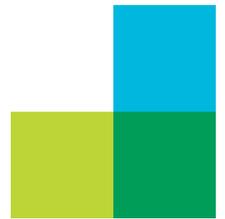
Bei Vorlage einer Bescheinigung ist es die Pflicht des Schülers, sich bei dem zuständigen Fachlehrer persönlich zu entschuldigen und sich um einen Nachtermin zu bemühen.

Bei der Bildung von Endnoten aus verschiedenen Einzelnoten gilt folgende Vorschrift:

Für die Bildung von ganzen Noten z.B. Anmeldenoten		Für die Bildung von halben Noten z.B. Prüfungsnoten	
1,0-1,4	ergibt 1	1,0-1,2	ergibt 1,0
1,5-2,4	ergibt 2	1,3-1,7	ergibt 1,5
2,5-3,4	ergibt 3	1,8-2,2	ergibt 2,0
3,5-4,4	ergibt 4	2,3-2,7	ergibt 2,5
4,5-5,4	ergibt 5	2,8-3,2	ergibt 3,0
5,5-6,0	ergibt 6	usw.	usw.

Zulassung zur Prüfung

Nach §14 der zurzeit gültigen Bestimmungen für die Fachschulen für Technik wird zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wer alle zur Bildung von Anmeldenoten notwendigen Einzelleistungen erbracht hat und den gerätebezogenen Unterricht (Laborunterricht) besucht hat



3. Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen Fachschulen für Technik und für Gestaltung (Technikerverordnung - TechnikerVO)

vom 25. Juni 1999

§ 3 Bildungsplan, Stundentafeln

Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen und den für die Fachschule für Technik als Anlage 1, für die Fachschule für Gestaltung als Anlage 2 beigefügten Stundentafeln.

§ 4 Maßgebende Fächer, Kernfächer

(1) Maßgebende Fächer sind alle Pflichtfächer.

(2) Kernfächer unter den Pflichtfächern sind

1. in der Grundstufe die in den Stundentafeln festgelegten Kernfächer,
2. in der Fachstufe die Fächer des schriftlichen Teils und gegebenenfalls des praktischen Teils der Abschlussprüfung sowie das Fach Technikerarbeit oder das Fach Gestalterarbeit.

§ 5 Technikerarbeit, Gestalterarbeit

(1) Technikerarbeit und Gestalterarbeit sind selbständig anzufertigende Arbeiten. Mit ihnen soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Sinne von Schlüsselqualifikationen wissenschaftspropädeutisch arbeiten, fächerübergreifend denken und arbeiten sowie Arbeitsergebnisse angemessen präsentieren zu können.

(2) Die Themen werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag der Schülerin oder des Schülers von der Schule spätestens sechs Monate vor Ende der Ausbildung festgelegt.

(3) Technikerarbeit und Gestalterarbeit werden durch eine Präsentation ergänzt.

(4) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sind.

(5) Die Arbeit ist von einer von der Schulleiterin oder vom Schulleiter (im Folgenden: Schulleiter) bestimmten Lehrkraft zu korrigieren und mit einer ganzen oder einer halben Note zu bewerten. Die Note gilt als Anmeldenote im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 3.

§ 9 Probezeit

(1) Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Fachschule verlassen. Eine einmalige erneute Aufnahme auf Grund eines Ostfahrens nach dieser Verordnung ist möglich.

(2) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichtbestehen der Probezeit nach Absatz 1 das Verbleiben an der Fachschule gestattet werden, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zur Auffassung gelangt, dass unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung voraussichtlich die Versetzung in die Fachstufe erreicht wird.

(3) Bei Eintritt in die Fachstufe nach § 6 Abs. 3 oder 4 entfällt die Probezeit.



§ 10 Voraussetzungen

(1) In die Fachstufe wird versetzt, wer auf Grund der Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen in der Grundstufe im Ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass er den Anforderungen der Fachstufe genügen wird.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note «ungenügend» bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note «ausreichend» bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note «ausreichend» bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:
 - a) die Note «ungenügend» in einem maßgebenden Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note «sehr gut» in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note «gut» in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note «mangelhaft» in einem Kernfach durch mindestens die Note «gut» in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note «mangelhaft» in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note «gut» in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note «befriedigend» in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen der Fachstufe voraussichtlich erfüllt werden. Wurde das Verbleiben an der Fachschule bereits nach § 9 Abs. 2 erlaubt, findet Satz 1 keine Anwendung.

(4) Die Versetzung ist im Zeugnis mit «versetzt» oder «nicht versetzt» zu vermerken; bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist zu vermerken: «Versetzt nach § 10 Abs. 3 der Technikerverordnung».

§ 11 Wiederholung, Entlassung

(1) Bei einer Nichtversetzung kann die Grundstufe wiederholt werden; § 9 findet keine Anwendung. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils der Grundstufe gilt als Nichtversetzung.

(2) Wer zum zweiten Mal nicht in die Fachstufe versetzt wurde, muss die Fachschule verlassen.

§ 12 Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel der Fachschule erreicht wurde und die geforderten allgemeinen und fachtheoretischen Kenntnisse vorliegen.

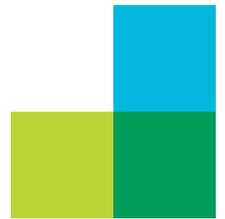
§ 13 Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung einschließlich der Präsentation der Technikerarbeit oder der Gestalterarbeit sowie gegebenenfalls aus der praktischen Prüfung.

§ 14 Ort und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung wird an der Fachschule abgenommen.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung wird vom Kultusministerium, der Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, der Präsentation der Technikerarbeit und der Gestalterarbeit sowie



§ 19 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 20 Minuten je Prüfung und Fach.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer der Fachstufe erstrecken.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Zusätzlich zur Präsentation der Technikerarbeit oder der Gestalterarbeit findet die mündliche Prüfung mindestens in einem Fach statt; sie soll in nicht mehr als drei Fächern stattfinden. Die zu prüfenden Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus kann ein Prüfling bis zum nächsten Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet. der entsprechend § 17 Abs. 5 Satz 2 auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist.

(6) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(7) Die Absätze 1 und 2 sowie 5 und 6 gelten für die Präsentation der Technikerarbeit oder Gestalterarbeit entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter fachkundigen Personen die Teilnahme an der Präsentation gestatten.

§ 20 Ermittlung der Endnoten

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und in der üblichen Weise auf eine ganze Note zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 auf «befriedigend»).

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

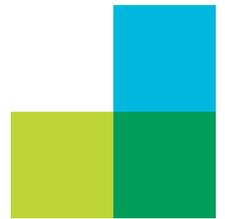
1. in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,
2. in Fächern, in denen nur schriftlich, praktisch oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt,
3. im Fach Technikerarbeit oder Gestalterarbeit die Anmeldenote doppelt, die Note der Präsentation einfach.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. Hierfür gilt § 10 Abs. 2 entsprechend. Nach der Schlussitzung ist das Ergebnis der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, zu unterschreiben ist.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung, über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.



§ 21 Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Technikerarbeit oder der Gestalterarbeit.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten und dem Thema der Technikerarbeit oder der Gestalterarbeit.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 15 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und die Fachstufe wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 20 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Bildungsziel der Fachschule nicht erreicht ist.

(6) Eine Anrechnung nach § 6 Abs. 4 Satz 3 ist im Abschlusszeugnis zu vermerken.

§ 22 Wiederholung der Abschlussprüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Fachstufe einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teils des Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden hat, muss die Fachschule verlassen.

§ 23 Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der mündlichen Prüfung und der Präsentation der Technikerarbeit oder der Gestalterarbeit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

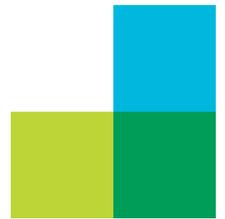
(3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

§ 24 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer aufsichtführenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.



**WILHEM
MAYBACH
SCHULE**
S T U T T G A R T

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note «ungenügend» bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung und der Präsentation der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Oberschulamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.